



Vereinbarung

zwischen

dem Kreis Coesfeld, vertreten durch Herrn Landrat Konrad Püning und Herrn/Frau.....,
Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld,

und

dem Kreis Unna, vertreten durch Herrn Landrat Michael Makiolla und Herrn.....,
Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

über die verwaltungsbezirksübergreifende Zuteilung des Kfz-Altkennezeichens „LH“

Präambel

Aufgrund einer Änderung der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) ist es seit einigen Jahren wieder möglich, sog. „Altkennezeichen“ - also Unterscheidungszeichen von Verwaltungsbezirken, die durch eine Gebietsreform aufgelöst wurden – zu vergeben. Vor diesem Hintergrund hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 09.04.2014 beschlossen, künftig das Unterscheidungszeichen „LH“ (Lüdinghausen) wieder auszugeben.

Auch Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter, die in Kommunen leben, die jetzt zum Verwaltungsbezirk des Kreises Unna gehören, vor der kommunalen Gebietsreform aber dem Verwaltungsbezirk des damaligen Kreises Lüdinghausen angehörten, haben immer wieder den Wunsch auf Wiederzuteilung des Altkennezeichens „LH“ geäußert.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat in der 105. Sitzung des Bund- / Länder-Fachausschusses „Fahrzeugzulassung“ am 29./30.10.2013 seine bis dahin vertretene Rechtsauffassung, wonach die Zuteilung eines Unterscheidungszeichens für mehrere Verwaltungsbezirke rechtlich nicht zulässig sei, revidiert. Insbesondere durch die neu geschaffene Möglichkeit zur (bundesweiten) Mitnahme des Ortskennezeichens bei Wechsel des Zulassungsbezirks (Regelung in Kraft seit dem 01.01.2015) lasse sich die bisherige Auffassung, dass mit dem jeweiligen Kennezeichen eine eindeutige Zuordnung auf den jeweiligen Zulassungsbezirk möglich sein müsse, nicht mehr aufrechterhalten. Damit müsse auch die bisherige Rechtsposition, dass wiedereingeführte Altkennezeichen nur in einem Verwaltungsbezirk zugeteilt werden könnten, aufgegeben werden.

Die Grundlage für eine zukünftige Zuteilung des Altkennezeichens „LH“ auch im Kreis Unna ist damit gegeben. Der Kreistag des Kreises Unna hat sich in seiner Sitzung am 06.05.2014 mehrheitlich für die Wiedereinführung des Altkennezeichens „LH“ auch im Kreis Unna ausgesprochen.

Voraussetzung für die gemeinsame Zuteilung eines Unterscheidungszeichens durch mehrere Verwaltungsbezirke ist ein entsprechender Antrag des Landes beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI). Das BMVI wird ein gemeinsames Unterscheidungszeichen für

mehrere Verwaltungsbezirke allerdings nur festlegen, wenn durch verwaltungsinterne Maßnahmen eine Doppelvergabe desselben Kennzeichens ausgeschlossen ist. Dementsprechend wird das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen einen Antrag auf Festlegung eines gemeinsamen Unterscheidungszeichens für mehrere Verwaltungsbezirke beim BMVI nur stellen, wenn die betroffenen Verwaltungsbezirke dies gemeinsam unter Vorlage einer Übereinkunft über die abgestimmten verwaltungsinternen Maßnahmen beantragen.

Vor diesem Hintergrund treffen der Kreis Coesfeld und der Kreis Unna folgende Vereinbarung:

§ 1

Der Kreis Coesfeld und der Kreis Unna stimmen darin überein, dass das bisher nur im Kreis Coesfeld wiedereingeführte Altkennzeichen „LH“ künftig auch verwaltungsbezirksübergreifend an Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter aus dem Kreis Unna durch die Zulassungsstellen des Kreises Unna zugeteilt werden kann.

§ 2

Eine Doppelvergabe desselben Unterscheidungszeichens ist auszuschließen. Dieses stellen der Kreis Coesfeld und der Kreis Unna durch eine vor Wiedereinführung des Altkennzeichens „LH“ im Kreis Unna vorzunehmende Anpassung des in beiden Kreisen für das Zulassungsverfahren eingesetzten Fachprogramms sicher. Zukünftige Änderungen an der verwendeten Fachsoftware, die Auswirkungen auf die Vergabe des LH-Kennzeichens haben, sind zwischen den Kreisen Unna und Coesfeld abzustimmen.

§ 3

Die Kosten für die unter §2 angeführte Programmweiterung/Programmanpassung (einmalige Kosten) sowie die jährlichen Wartungskosten (laufende Kosten) trägt der Kreis Unna. Das gilt auch für künftig notwendige Anpassungen der Fachsoftware. Für den Fall, dass ein weiterer Verwaltungsbezirk das Altkennzeichen LH einführen sollte, ist dieser an den auf den Kreis Coesfeld entfallenden einmaligen und laufenden Kosten zu beteiligen.

§ 4

Zwischen dem Kreis Coesfeld und dem Kreis Unna besteht Einvernehmen, dass der Kreis Unna in beider Namen über das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen einen Antrag an das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung auf Festlegung eines gemeinsamen Unterscheidungszeichens „LH“ für die Verwaltungsbezirke des Kreises Coesfeld und des Kreises Unna stellt (vgl. Erlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.01.2014 –III B 2-21-13/410-).

§ 5

Sollte eine Bestimmung dieser Übereinkunft unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Übereinkunft enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem

beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die getroffenen Vereinbarungen lückenhaft sein sollten.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage ihrer Unterzeichnung durch die beiden Vertragspartner in Kraft.

Coesfeld, den

Für den Kreis Coesfeld

(Konrad Püning)
Landrat

(.....)

Unna, den

Für den Kreis Unna

(Michael Makiolla)
Landrat

(.....)